

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen, das allgemein als Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) bezeichnet wird, geben. Sie erfahren, welche Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllt sein müssen und welchen Anzeigepflichten Sie nach der Beantragung und der Gewährung von Leistungen nach dem UhVorschG unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Merkblatt nur allgemeine Information gegeben werden können und nicht jeder Lebenssachverhalt erfasst werden kann. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden.

Wir stehen Ihnen bei Fragen zum UhVorschG jedoch gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss und weiteren Leistungen für Alleinerziehende finden Sie auch beim Internetauftritt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de>

1. Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem UhVorschG

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit nur einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder Unterhaltsleistungen erhalten, die geringer sind als der jeweils gesetzlich festgelegte Unterhaltsvorschussatz.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist es für die Weitergewährung der Leistungen nach dem UhVorschG erforderlich, dass entweder

- keine Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter Bremen bezogen werden
oder
- diese Leistungen zwar bezogen werden, der alleinerziehende Elternteil aber über ein eigenes Einkommen von mindestens 600,00 € monatlich verfügt
oder
- diese Leistungen zwar bezogen werden, der alleinerziehende Elternteil zwar nicht über ein eigenes Einkommen von mindestens 600,00 € monatlich verfügt, aber durch die Gewährung von Leistungen nach dem UhVorschG das Kind nicht mehr auf die Grundsicherungsleistungen vom Jobcenter Bremen angewiesen ist (Wegfall der Hilfebedürftigkeit).

Ausländische Kinder, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz sind, haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder eines der in § 1 Abs. 2a UhVorschG aufgezählten Aufenthaltstitel ist.

2. Wann besteht kein Anspruch oder endet der Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht u.a. nicht bzw. nicht mehr, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- der alleinstehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist
- der alleinstehende Elternteil in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat
- das Kind nicht mehr von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim, einem Internat oder einer Pflege- stelle (Tag und Nacht) befindet und der Bedarf des Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird
- das Kind Einkünfte aus Vermögen oder Einkommen (z.B. Unterhalt, Halbwaisenrente, Ausbildungsvergütung, Erwerbseinkommen, usw.) in ausreichender Höhe erzielt
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist
- z.B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UhVorschG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. 2 BGB. Dieser beträgt ab dem 01.01.2024 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 480 € monatlich (erste

Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 551 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 645 € monatlich (dritte Altersstufe).

Vom gesetzlichen Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das Kindergeld (derzeit monatlich 250 €) abgezogen. Damit ergeben sich in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UhVorschG:

in der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	230 €
in der zweiten Altersstufe (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	301 €
in der dritten Altersstufe (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	395 €

Auf den Unterhaltsvorschuss sind anzurechnen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils für das Kind an den alleinerziehenden Elternteil (u. a. auch für KITA-Gebühren, Beiträge zu Vereinen etc.),
- Halbwaisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält
- Einkünfte aus Vermögen des Kindes
- Ausbildungsvergütung des Kindes
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit des Kindes, (z.B. Minijob, Freiwilliges soziales Jahr o.Ä.), wenn keine allgemeinbildende Schule zum Erreichen eines Schulabschlusses mehr besucht wird


Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem UhVorschG anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Ab wann und für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Anspruch beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes und endet spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des/der Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Diese Bemühungen sind nachzuweisen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Unterhaltsvorschuss muss beantragt werden. Antragsberechtigt sind der alleinstehende Elternteil oder die gesetzliche Vertretung des Kindes. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen haben, kann der Antrag **schriftlich** beim Amt für Soziale Dienste Bremen **oder online** über das Serviceportal Bremen gestellt werden.

Anschrift für die schriftliche Antragstellung: Amt für Soziale Dienste Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien Unterhaltsvorschuss Breitenweg 29-33 28195 Bremen	Link zur Online -Antragstellung: https://www.unterhaltsvorschuss-online.de/ QR-Code zur Online -Antragstellung: 
--	---

6. Welche Unterlagen sind Ihrem Antrag (in Kopie) beizufügen?

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis oder Reisepass;
ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel (ggf. mit Zusatzblatt)
- Kindergeldbescheid
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde, Beschluss oder Urteil)
- Sofern Sie geschieden sind: Scheidungsbeschluss oder -urteil
- Sofern Sie verheiratet aber dauernd getrennt vom Ehegatten leben, da die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft von einem der Ehegatten abgelehnt wird, ist ein Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts) sowie die Bestätigung des Finanzamtes über Ihre Meldung als dauernd vom Ehegatten getrennt lebend beizufügen
- Soweit vorhanden: Originalunterhaltstitel (z.B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsbeschluss -urteil) oder Nachweis über die Zustellung der Unterhaltsklage
- Sofern vorhanden: Freistellungsvereinbarung
- ggf. (Mahn-)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes
- Aktuelle Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren
- ggf. Nachweise über Einkünfte aus Vermögen (Zinsen u.Ä.) und Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung) des Kindes
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind
- bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II – Jobcenterbescheid (insbesondere bei Kindern über 12)

7. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung und nach Bewilligung von Leistungen nach dem UhVorschG sind nach § 6 Abs. 4 UhVorschG **alle** Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich, also innerhalb von 14 Tagen, der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen. Dies gilt **insbesondere**, wenn

- der alleinstehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinstehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinstehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinstehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- das Kind nicht mehr von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim, einem Internat oder einer Pflege-
stelle (Tag und Nacht) befindet und der Bedarf des Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem
Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- eine Vaterschaft zu dem Kind nachträglich festgestellt wird,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ein Anwalt/Beistand mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt wurde bzw. werden soll,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eigene Einkünfte aus Vermögen und/oder Arbeit erzielt,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann, neben einer Rückforderung von Leistungen, zusätzlich strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden, oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach § 6 UhVorschG (s.a. Nr. 7 des Merkblattes) verletzt worden sind, oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG an-
gerechnet werden müsste. Hierzu zählen auch Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, der diese möglicherweise
nach Kenntnis der Beantragung der Unterhaltsvorschussleistungen freiwillig leistet.

9. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UhVorschG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z.B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

10. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhalts-
ansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf die Freie Hansestadt Bremen
über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen
aufgefordert.

11. Wer hilft, wenn das Kind über den Unterhaltsvorschuss hinaus weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und
unterstützt Sie der Fachdienst Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige des Amtes für Soziale Dienste gerne.

12. Hinweis

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf wenn Sie sich bei Änderungen in den Verhältnissen, die bei der Gewährung von Unter-
haltsvorschussleistungen vorlagen, unsicher über die rechtlichen Auswirkungen auf diese Leistungen sind. Sie können damit
mögliche Rückforderungen von Leistungen vermeiden.